

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/405 von Jan Kirchmayr: «Umsetzung Verfassungsauftrag Stärkung der musikalischen Bildung»

2024/405

vom 19. November 2024

1. Text der Interpellation

Am 13. Juni 2024 reichte Jan Kirchmayr die Interpellation [2024/405](#) «Umsetzung Verfassungsauftrag Stärkung der musikalischen Bildung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 23. September 2012 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung mit grosser Mehrheit angenommen (CH: 72.7% Ja, BL: 75.7% Ja). Der neu formulierte Artikel 67a der Bundesverfassung hält fest, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, fördern (Abs. 1) und sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen qualitativ hochstehenden Musikunterricht an den Schulen einsetzen (Abs. 2). In Absatz 3 hält die Bundesverfassung fest, dass der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und für die Förderung musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher festlegt.

Zur Umsetzung dieses Verfassungsartikels wurde am 1. Januar 2016 Artikel 12a des Kulturförderungsgesetzes (KFG) in Kraft gesetzt. Dieser sieht vor, dass alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz ähnliche Chancen auf musikalische Bildung haben. Das Gesetz schreibt vor, dass alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II deutlich tiefere Tarife bezahlen müssen als Erwachsene und verpflichtet die Musikschulen, bei der Festlegung der Tarife auf die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger Rücksicht zu nehmen.

Seit der Verabschiedung des Verfassungsauftrages sind zwölf Jahre vergangen, seit dem Inkrafttreten von Art. 12a KFG acht Jahre. Zeit also, Bilanz zu ziehen über die Umsetzung an den Musikschulen des Kantons Basel-Landschaft und über die Förderung von Musik-Talenten in unserem Kanton.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Massnahmen hat der Kanton aus dem Verfassungsartikel 67a und dem Artikel 12 des Kulturförderungsgesetzes abgeleitet und mittlerweile umgesetzt?*
- 2. Welche weiteren Massnahmen sind in Planung und vor deren Umsetzung?*
- 3. Um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zum Musikschulunterricht zu ermöglichen, ist eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Eltern notwendig. Dazu die folgenden Fragen:*

- a. *Wie viele Baselbieter Musikschulen haben eine einkommensabhängige (und allenfalls vermögensabhängige) Tarifstruktur?*
 - a. *Welche Hilfestellungen bietet der Kanton den Musikschulen bei der Festlegung von einkommensabhängigen Tarifen?*
 - b. *Liegt den Musikschulen ein Musterreglement vor?*
 - c. *Ist aus Sicht des Regierungsrates der Geschwisterrabatt, welchen gewisse Musikschulen anbieten, mit dem Art. 12 KFG vereinbar?*
 - d. *Könnten Synergien genützt werden, indem bereits bestehende einkommens- und vermögensabhängige Tarifstrukturen von Kanton oder Gemeinden auch für die Struktur der Musikschultarife übernommen würden und falls ja, welche sind bereits vorhanden?*
4. *Jugendliche können die Talentförderung absolvieren und am Gymnasium das Schwerpunktfach Musik und an der FMS das Berufsfeld Musik (oder Pädagogik) wählen, dabei besuchen sie eine kostenlose Wochenlektion Instrumentalunterricht. Inwieweit findet eine musikalische Talentförderung von Lernenden an den Berufsschulen und Schülerinnen und Schülern der WMS statt, wie dies beispielsweise im Kanton Aargau der Fall ist?*

2. Einleitende Bemerkungen

2015 wurde eine Bestimmung über die Tarifstrukturen von Musikschulen in das Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz [KFG], [SR 442.1](#)) aufgenommen, die einen chancengerechten Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Musizieren gewährleisten soll. So hält Art. 12a KFG Folgendes fest:

¹ *Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.*

² *Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.*

Zum Stand der Umsetzung der genannten Bestimmung wurde 2019 vom Bundesamt für Kultur (BAK) eine Erhebung in den Kantonen in Auftrag gegeben. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Kantone aus unterschiedlichen Gründen wie bspw. mangelnder rechtlicher Grundlagen die Vorgaben bis dahin nicht umsetzen konnten. Gemäss einem Schreiben des BAK vom 27. September 2022 wurde bis 2024 eine erneute Befragung zu dieser Thematik in Auftrag gegeben, um den aktuellen Umsetzungsstand in den einzelnen Kantonen zu erheben.

Das Amt für Volksschulen (AVS) wurde vor diesem Hintergrund von der Direktionsvorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) 2023 beauftragt, den Stand der Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das AVS an den Musikschulen des Kantons eine Befragung durchgeführt, deren Ergebnisse zur Beantwortung der Fragen des Interpellanten herangezogen werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche Massnahmen hat der Kanton aus dem Verfassungsartikel 67a und dem Artikel 12 des Kulturförderungsgesetzes abgeleitet und mittlerweile umgesetzt?*

Die Tarifstrukturen der Musikschulen des Kantons Basel-Landschaft erfüllten die Vorgaben des Bundes bereits vor dem Inkrafttreten von Art. 12a KFG am 1. Januar 2016. Entsprechend waren und sind keine Massnahmen zur Anpassung der Tarifstrukturen erforderlich.

2. *Welche weiteren Massnahmen sind in Planung und vor deren Umsetzung?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. *Um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zum Musikschulunterricht zu ermöglichen, ist eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Eltern notwendig.*

Dazu die folgenden Fragen:

a. *Wie viele Baselbieter Musikschulen haben eine einkommensabhängige (und allenfalls vermögensabhängige) Tarifstruktur?*

An allen 15 Musikschulen im Kanton Basel-Landschaft bestehen neben den niedrigeren Tarifen für Kinder und Jugendliche bereits verschiedene Rabattmöglichkeiten wie Sozialrabatte, Familienermässigung (Mehrkind- resp. Geschwisterrabatt), Förderbeiträge für begabte Kinder und Jugendliche etc.

b. *Welche Hilfestellungen bietet der Kanton den Musikschulen bei der Festlegung von einkommensabhängigen Tarifen?*

Nach § 10 Abs. 2 des Bildungsgesetzes (BildG, [SGS 640](#)) dürfen die Kostenbeiträge für den Unterricht an den Musikschulen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich ist. Die Festlegung der Tarife erfolgt unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen durch die einzelnen Gemeinden als Trägerinnen der Musikschulen.

c. *Liegt den Musikschulen ein Musterreglement vor?*

Siehe Antworten auf die Fragen 3a und b. Die Musikschulen verfügen bereits über funktionierende Rabattsysteme.

d. *Ist aus Sicht des Regierungsrates der Geschwisterrabatt, welchen gewisse Musikschulen anbieten, mit dem Art. 12 KFG vereinbar?*

Die Gemeinden kennen wie in der Antwort 3 a ausgeführt unterschiedliche Rabatte, von welchen der Geschwister- oder Mehrkindrabatt einer ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Familien mit mehr als einem Kind in vielen Lebensbereichen mit Mehrausgaben konfrontiert sind. Der musikalischen Bildung kommt jedoch eine grosse Bedeutung zu. Entsprechend soll sie so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich offenstehen. Dazu leistet der Geschwisterrabatt einen Beitrag. Entsprechend erachtet der Regierungsrat diesen als vereinbar mit Art. 12 KFG.

e. *Könnten Synergien genützt werden, indem bereits bestehende einkommens- und vermögensabhängige Tarifstrukturen von Kanton oder Gemeinden auch für die Struktur der Musikschultarife übernommen würden und falls ja, welche sind bereits vorhanden?*

Dies ist nicht notwendig, da alle Gemeinden bereits ein Rabattsystem kennen und die bestehenden Tarifstrukturen der Musikschulen Basel-Landschaft den Bundesvorgaben entsprechen.

4. *Jugendliche können die [Talentförderung](#) absolvieren und am Gymnasium das Schwerpunktfach Musik und an der FMS das Berufsfeld Musik (oder Pädagogik) wählen, dabei besuchen sie eine kostenlose Wochenlektion Instrumentalunterricht. Inwieweit findet eine musikalische Talentförderung von Lernenden an den Berufsschulen und Schülerinnen und Schülern der WMS statt, [wie dies beispielsweise im Kanton Aargau](#) der Fall ist?*

Die Gemeinden sind gemäss § 51 Abs. 1 BildG dazu verpflichtet, Musikschulunterricht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten. Entsprechend können Schülerinnen und Schüler, welche

das Gymnasium, die Fachmittelschule (FMS), die Berufsfachschule (BFS) oder die Wirtschaftsmittelschule (WMS) besuchen, weiterhin Musikschulunterricht in Anspruch nehmen, zu den Schulgeldtarifen in der Talentförderung verbleiben sowie von den beschriebenen Rabatten der Gemeinden profitieren.

Die in der Interpellation genannten Regelungen des Kantons Aargau betreffen lediglich Berufslernende in der Talentförderung. Die Talente der BFS erhalten eine kostenlose Lektion Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Woche. Die Kosten fallen zu Lasten des Kantons. Eine entsprechende Regelung besteht im Kanton Basel-Landschaft nicht. Die Lernenden der BFS können aber, wie bereits festgehalten, weiterhin den Musikschulunterricht besuchen, zu den Schulgeldtarifen in der Talentförderung verbleiben sowie von den jeweiligen Rabatten der Gemeinden profitieren.

Liestal, 19. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich